

Ertheilung während derselben todesgefährlichen Krankheit näher eingehende Anfrage des Bischofes von Nive: ob es statthaft oder doch angemessen ist, die *Benedictio apostolica* wiederholt zu ertheilen, wenn der Kranke zur Zeit einer früheren Ertheilung im Zustande der Todssünde sich befand, beantwortete diese Congregation am 20. Juni 1836 ebenfalls verneinend, mit der Begründung: „*Sicut non iteratur extrema unctio, etsi aegrotus hoc Sacramentum accipit in statu lethalis peccati, vel postea in peccatum relapsus est: sic non est in casu proposito iteranda benedictio pro lucranda plenaria indulgentia, quae, cum concessa sit a summis Pontificibus pro mortis articulo, suum sortitur effectum in vero articulo mortis*“ — Eine ebenfalls negative Antwort gab die Congregation am 24. September 1837 auf die Doppelfrage des Bischofs von Gent: ob 1. die wiederholte Ertheilung in einer und derselben Krankheit überhaupt, und ob sie 2. statthaft sei, so oft der Kranke unterdessen wieder in Todssünden gefallen und neuerdings absolviert worden ist. Was nun vom *status peccati lethalis* gilt, hat seine Geltung gewiss auch von den übrigen Bedingungen zur Gewinnung des Sterbeablasses, da jener doch der wichtigste und wesentlichste unter allen übrigen ist; der *status gratiae*, das Freisein von jeder schweren Sünde, ist unter allen Umständen eine *conditio, sine qua non*. Die übrigen können auch unerfüllt bleiben, wenn der Kranke außerstande ist, ihnen nachzukommen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skoëdopole, Professor.

XV. (Verletzung des Beichtgeheimnisses.) Cajus, Pfarrer in A., hört an einem Concurstage viele Personen Beicht. Mittags bei Tisch fängt ein junger Kaplan darüber zu reden an, daß er Einzelnes in der Beicht nicht verstanden habe. Cajus nimmt auch Theil am Gespräche und sagt: „auch er habe einen Pönitent, der ihm unbekannt war, einen kleinen, untersehten, älteren Mann, nicht recht verstanden; er habe dann, dies darf ich schon sagen, fügte er bei, denn einen Zorn hat wohl jeder Mensch, beim Zorne gefragt, ob der Pönitent einen großen oder kleinen Zorn gehabt habe, derselbe habe ihn aber nicht verstanden, während er den Zuspruch schon verstanden habe.“ Der Pönitent war auch den übrigen anwesenden Geistlichen, die dies erzählen hörten, trotz der obigen Schilderung unbekannt. Bald darauf bekümmt Cajus Scrupel darüber, ob er nicht wenigstens indirect das Beichtiegel verletzt habe und klagt sich in der Beicht, die derselbe gewöhnlich in einem nahe gelegenen Franciscanerkloster ablegte, wirklich darüber an. Der Pater, der ihn Beicht hört, fängt dann gleich an nach dem Sündenbekenntnis: „Was, Beichtiegel verletzt, da kann ich Sie nicht absolvieren, das will ich nicht auf mein Gewissen nehmen, darauf ruht Excommunication, wenden Sie sich an den Papst oder Ihren Generalvicar; Studieren Sie Ihre Moral besser, dann wissen Sie selbst, wie es in

diesem Falle steht.“ Cajus geht nun ganz betrübt nachhause und denkt darüber nach, was nun anzufangen sei; er möchte genauen Aufschluss darüber haben: 1. war das, was er von dem Pönitenten aussagte, wirklich eine *violatio sigilli*, 2. war das Verhalten seines Beichtvaters richtig?

1. Die erste Frage ist dahin zu entscheiden, daß Cajus das *sigillum* überhaupt nicht verletzt hat, weder direct noch indirect. Eine directe Verletzung des Beichtsiegels kommt überhaupt wohl nicht vor; es ist aber hier auch keine indirecte Verletzung desselben vorhanden. Allerdings könnte eine solche vorliegen, wenn durch die Beschreibung des Cajus die anwesenden Priester den betreffenden Pönitenten erkannt hätten, so war er ihnen aber unbekannt. Aber dann wäre es auch noch zweifelhaft. Denn Cajus sagte nicht, was für einen Zorn der Pönitent gehabt, einen großen oder kleinen, ob derselbe hierin schwer oder lässlich gesündigt habe. Es läßt sich hier allerdings einwenden, Cajus habe aber wenigstens in genere eine Sünde, nämlich den Zorn, aus der Beicht geoffenbart. Dies ist aber auch nicht richtig, denn Cajus selbst sagt ja „einen Zorn hat wohl jeder Mensch“; dies kann niemand mit Zug und Recht bestreiten; es lehrt dies die tägliche Erfahrung im menschlichen Leben; wenigstens läßt sich nicht leugnen, daß bei den allermeisten, auch tugendhaften und in der christlichen Vollkommenheit sogar schon vorgeschrittenen Menschen nicht irgendwie einmal ein kleiner Zorn oder eine kleine Ungebuld vorgekommen ist. Ein heiliger Kirchenlehrer sagt deshalb, daß die Sanftmuth noch eine viel seltenere Tugend sei als die Keuschheit. Es ist überhaupt Lehre der Kirche, daß es ohne besondere Gnade Gottes dem Menschen nicht möglich sei, sich von aller und jeder lässlichen Sünde frei zu halten. Dies kann nun gewiß auch vom Zorne gesagt werden. Etwas anderes würde es sein, wenn Cajus bei dem Pönitenten nach der Unkeuschheit oder Trunksucht gefragt hätte; dann könnten aus seiner Erzählung die anwesenden Geistlichen eher einen Schluss machen auf das, was der Pönitent gebeichtet hat. Das, was Cajus ausgesagt hatte, konnte ja auf jeden beliebigen Mann von ähnlichem Aeußern angewendet werden, da der betreffende Pönitent niemand bekannt war; Cajus hatte viele Beicht gehört. Allerdings war es nicht ganz vorsichtig, was Cajus sagte und besonders seine nähere Beschreibung des Pönitenten wäre besser unterblieben. Ueberhaupt sollen Priester nicht über das in der Beicht Erfahrene reden. Cajus hat aber das Beichtsiegel nicht verletzt und somit auch nicht gesündigt; sein Scrupel ist unbegründet und er brauchte sich in der Beicht gar nicht darüber anzuklagen.

2. Das Verhalten des Beichtvaters des Cajus ist nicht richtig. Denn einmal zieht die Verletzung des Beichtsiegels nicht die Excommunication nach sich, sondern hat Amtsentsetzung und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster zur Folge; Ordensgeistliche müssen dreimal wöchentlich bei Wasser und Brot auf dem Boden

liegend fasten und beim Ausgehen aus dem Refectorium die Brüder über sich hinweggehen lassen. Ferner hätte der Beichtvater näher nachforschen sollen, ob auch wirklich eine *violatio sigilli* von Seite des Cajus vorlag, nicht ohne weiteres dies einfach als gewiß annehmen. Denn der Beichtvater ist zugleich Richter und muß daher auch die näheren Umstände einer Sünde in Betracht ziehen, um das wirkliche Vorhandensein oder die Größe derselben richtig zu erkennen. Dies gilt nicht bloß bei Laien, sondern auch bei Priestern. Denn auch der Priester bekommt manchmal Zweifel, die er sich nicht alle selbst lösen kann oder will, wenn er die Moral auch noch so gut versteht. Der Beichtvater hätte dem Cajus sagen sollen, daß er unter gegebenen Umständen zwar nicht das Beichtsigel verlegt und daher auch nicht gesündigt habe, daß seine Handlungsweise aber auch nicht klug gewesen sei und er in Zukunft vorsichtiger sein solle.

Scheuring.

S. Reiter, Pfarrer.

XVI. (Versehen sterbenskranker Kinder, welche noch nicht communiciert haben.) X. pflegt den zur ersten heiligen Communion noch nicht zugelassenen Kindern die heilige Wegzehrung nicht zu reichen. Läßt sich diese Praxis vertheidigen?

1. Jeder Katholik, der hinreichenden Gebrauch der Vernunft hat, ist durch göttliches Gebot verpflichtet, in Todesgefahr das Viaticum zu empfangen. Schon das Concil von Nicæa (c. 13.) erläßt die Vorschrift: „De his vero, qui recedunt ex corpore, antiquae legis regula observabitur etiam nunc ita, ut si forte quis recedit ex corpore, necessario vitae suae viatico non defraudetur“. Dieses Gebot gilt auch den Kindern, sobald sie zu den Jahren des Vernunftgebrauches gelangt sind. Allerdings sind dieselben nach allgemeiner Ansicht nicht sofort von diesem Zeitpunkte ab zum Empfange der österlichen Communion verpflichtet, obgleich das vierte Lateranconcil bestimmte, daß alle Gläubigen „postquam ad annos discretionis pervenerint“ um Ostern communicieren sollen; daraus läßt sich aber keineswegs der Schluß ziehen, daß die Kinder nicht mit Beginn der Unterscheidungsjahre zum Empfange der Wegzehrung verpflichtet seien. „Ecclesia praeciando annuam communionem“, schreibt Billuart (de Euchar. Dis. VI. a. 1 § 2), „determinavit dumtaxat tempus communionis indeterminatum ex praecepto divino; quod autem erat divino praecepto determinatum, intactum reliquit. Atqui ex praecepto divino omnis adultus ratione compos tenetur in articulo mortis communicare.“ Daher sagt der heilige Alphonsus (Theol. mor. VI, n. 295) ausdrücklich: „Pueris, qui iam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed debet, ut communissime docent. Ratio quia pueri in tali periculo constituti